

vorgesehenen Umkehr der Beweislast wird der Geschädigte von der Pflicht befreit, das Vorliegen eines schuldhaften Verhaltens des Schädigers zu beweisen.

Damit entgeht der Geschädigte der Gefahr, bei einem Mißlingen des Schuldnachweises mit seiner Klage abgewiesen zu werden. Künftig wird der Schadensverursacher großes Interesse an einer umfassenden Sachaufklärung haben (unbeschadet der Pflicht des Gerichts zur Feststellung der objektiven Wahrheit) und die zum Schaden führenden Umstände allseitig darlegen, um sich von dem Vorwurf eines vermuteten Verschuldens bei der Verursachung des Schadens zu befreien.

In der Literatur ist die Frage gestellt worden, ob eine auf objektiven Maßstäben beruhende strenge Verantwortlichkeit überhaupt des subjektiven Elements bedarf. Klinkert verneint diese Frage unter Hinweis darauf, daß mit der Objektivierung der Schuldmaßstäbe in Wirklichkeit ein selbständiger Begriff der Schuld auf gegeben und Begriffsidentität zwischen Verschulden und Verantwortlichkeit herbeigeführt werde. Die Präsomtion des Verschuldens sei nur ein Kunstgriff, mit dem die zentrale Stellung des Verschuldensprinzips im System der materiellen Verantwortlichkeit gestützt werde. Sie erweise sich als Furcht vor der Konsequenz, die überholte Auffassung von der Vorrangstellung der systembestimmenden Bedeutung des Verschuldensprinzips aufzugeben³⁴.

Klinkert ist beizupflichten, wenn er von der Notwendigkeit einer Objektivierung der an das Verhalten der Menschen zu stellenden Anforderungen ausgeht, da — wie bereits ausegeführt — die Verpflichtung zum Schadenersatz nicht von unterschiedlichen individuellen Eigenschaften der Schadensverursacher abhängig gemacht werden kann. Daraus ergibt sich m. E. jedoch nicht die Konsequenz, den subjektiven Faktor aufzugeben, jedenfalls zumindest nicht für das Verhalten der Bürger im Bereich der außervertraglichen Verantwortlichkeit.

Das künftige ZGB als Gesetz der Beziehungen der Bürger kann seiner Aufgabe, mit den auf die Befriedigung der materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse und auf den Schutz der Rechte der Bürger gerichteten Regelungen zugleich zur Persönlichkeitsentwicklung der Bürger beizutragen und damit einen erzieherisch-bildenden Einfluß auf sie auszuüben, nur entsprechen, wenn die Einhaltung dieser Regelungen jedermann durch Beachtung bestimmter Verhaltensanforderungen möglich ist: Der Erziehungsgedanke des sozialistischen Rechts kommt nur dort zur Wirksamkeit, wo für die Bürger objektiv die Möglichkeit der bewußten Gestaltung ihrer Beziehungen besteht. Für den Bereich der außervertraglichen Verantwortlichkeit bedeutet dies, daß die Bürger durch zielgerichtete Steuerung ihres Verhaltens Schäden vermeiden können.

Ist der Schädiger ein Betrieb, so müssen an sein Verhalten — ungeachtet dessen, daß es sich in der Regel um das Verhalten der Mitglieder oder Mitarbeiter dieses Betriebes handeln wird — andere Bewertungsmaßstäbe angelegt werden; denn hier fehlt das sufojektive Element, das die innere Einstellung des individuellen Schädigers zu dem von ihm verursachten Schadensereignis kennzeichnet. Will sich der Betrieb von der mit der Schadensverursachung vermutetem Pflicht zur materiellen Verantwortlichkeit befreien, dann können die dem Bürger als Schädiger ggf. zur Seite stehenden individuellen subjektiven Entlastungsmomente (Nichtvorliegen mangelnder Sorgfalt bzw. eines leichtfertigen oder gleichgültigen Verhaltens) beim Betrieb nicht Platz greifen. Die Grundlage für eine Befreiung

24 Vgl. Klinkert, a. a. O., S. 240.

von der Verantwortlichkeit kann nur auf dem Nachweis beruhen, daß der Betrieb die Umstände, die zur Schadensverursachung geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

Die Regelung der außervertraglichen materiellen Verantwortlichkeit im ZGB sollte daher für Bürger und Betriebe differenziert erfolgen²⁵.

Wenn Klinkert meint, die Beibehaltung des Prinzips des Verschuldens könne nicht mit der These begründet werden, „eine Verpflichtung zum Entstehen für negative Verhaltensfolgen“ wirke nur dann erzieherisch, wenn dem Handelnden ein Verschulden nachgewiesen wird²⁶, so dürfte dem nur mit Einschränkungen zuzustimmen sein. Sicherlich ist auch der auf Grund „objektiv verfehlten Verhaltens“ zu leistende Schadensausgleich von bestimmter erzieherischer Wirkung. Im Zivilrecht geht es jedoch nicht allein um die Anrechenbarkeit eines zu einem Schaden führenden Verhaltens. Im Vordergrund steht m. E. auch nicht der „Risikoausgleich“, wonach der „Schadenersatz auch dann erforderlich (ist), wenn ein kritikbedürftiges Verhalten nicht gegeben ist“²⁷. Auf den Begriff des Risikos sollte in diesem Zusammenhang besser verzichtet werden, weil er dazu verleiten könnte, zur Entstehung von Schäden führende Pflichtverletzungen als vom Menschen letztlich nicht zu steuernde und zu beeinflussende negative Verhaltensweisen aufzufassen.

Vorrangig kommt es doch wohl darauf an, das dialektische Verhältnis zwischen der allgemeinen Verhaltenspflicht der Bürger zur Schadensvermeidung und Schadensabwehr und — sofern die Voraussetzungen gegeben sind — der Verpflichtung zum Schadenersatz sichtbar zu machen und davon auszugehen, daß einem Bürger, der den an sein Verhalten im Betrieb oder im Wohngebiet im Umgang mit anderen Bürgern usw. zu stellenden Anforderungen voll entspricht, ein von ihm trotz Beachtung dieser Anforderungen verursachter Schaden nicht angerechnet werden kann. Für ein nicht „kritikbedürftiges“, nicht vorwerfbares Verhalten im konkreten Fall materiell einstehen zu müssen, würde — so sehr man das vom Standpunkt des Geschädigten aus auch bedauern mag — das gesellschaftsbewußte Handeln der Bürger nicht fördern, sondern einer fatalistischen Auffassung von der Unvermeidbarkeit der Haftung für Schäden — wie auch immer sie entstanden sein mögen, also auch bei moralisch unanfechtbarem Verhalten — Vorschub leisten.

Eine solche Regelung würde dem Ergebnis einem Verzicht auf die erzieherische Rolle des Rechts gleichkommen und würde wohl auch kaum das Verständnis der Bürger finden. Sie liefe darauf hinaus, die Bürger rechtlich mit solchen Betrieben gleichzustellen, die wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren — die nach dem gegenwärtigen Stand von Wissenschaft und Technik nicht oder nicht völlig ausgeschaltet werden können — unabhängig von einem Verschulden für alle von ihnen verursachten Schäden einzustehen haben²⁸.

25 so auch Banke, a. a. O., S. 346.

26 Klinkert, a. a. O., S. 240.

27 Klinkert, a. a. O., S. 239. Vgl. auch Niethammer, zitiert bei WüstneCk, „Wissenschaftliche Beratung über Konzeption und Regelung des Verschuldens im ZGB“, NJ 1966 S. 433 ff. (434).

28 Auf den Komplex der Verantwortlichkeit für Quellen erhöhter Gefahren kann hier nicht näher eingegangen werden (vgl. dazu Klinkert, „Zum Begriff ‚Quellen erhöhter Gefahr‘ bei der materiellen Verantwortlichkeit“, NJ 1967 S. 761 ff.). Objektiv haften sollen künftig insbesondere Verkehrsbetriebe und Halter von Kraftfahrzeugen, Luft- und Wasserfahrzeugen. Dazu sei jedoch bemerkt, daß auch in diesen Bereichen die Verantwortlichkeit ein wichtiges erzieherisches Moment besitzt. Sie soll die Betriebe veranlassen, ständig zu überprüfen, wie die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt eingesetzt werden können.